BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Polizei 3430 Tulin an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen

TUS3-A-0628/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: polizei.bhtu@noel.gv.at

Fax: 02272/9025-39411 Internet: http://www.noe.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016101

(0 22 72) 9025

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Manfred Henninger 39415 21. September 2016

Betrifft

Plakatierungsverordnung gemäß § 48 Mediengesetz für das Gemeindegebiet Muckendorf-Wipfing

VERORDNUNG

§ 1

- (1) Aufgrund § 48 Mediengesetz wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlagen, Aushängen und Auflegen von Druckwerken an öffentlichen Orten im Gemeindegebiet Muckendorf-Wipfing nur
- a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind, oder
- b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs.2 angeführten Beschränkungen fallen,

erfolgen darf.

- (2) Das Anschlagen von Druckwerken darf nicht
 - unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen,
 - an Brückenpfeilern,
 - an Bäumen,
 - an Denkmälern,
 - an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind,

- an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit dienen (insbesondere Absperrgitter, Geländer und Überwachungskameras),
- an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie dienen,
- an Einrichtungen oder Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder
- an Einrichtungen oder Anlagen, die dem Post- und Fernmeldewesen dienen (insbesondere Laternen- oder Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen),

erfolgen.

(3) Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Muckendorf-Wipfing für 2 Wochen) in Kraft.

Hinweise:

Nach Inkrafttreten wird diese Verordnung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Tulln und in der Gemeindezeitung der Gemeinde Muckendorf-Wipfing veröffentlicht und bleibt dauernd an der Amtstafel der Gemeinde Muckendorf-Wipfing angeschlagen.

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung anschlägt oder daran mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 49 Mediengesetz bestraft.

Der Bezirkshauptmann Mag. R i e m e r Anschlagsvermerk/Amtstafel:

Angeschlagen:

Abgenommen:



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur